

Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Gemeinde Wald (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) samt der Änderung des dazugehörigen Kostenverzeichnisses

Sachdarstellung:

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wald (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) wurde am 20.06.2018 vom Gemeinderat beschlossen und ist am 01.07.2018 in Kraft getreten. Wegen umsatzsteuerlicher Gesetzesänderungen ist eine Anpassung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung erforderlich.

Der Gesetzgeber hat über die neuen §§ 2 und 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) juristische Personen des öffentlichen Rechts, wozu auch die Kommunen gehören, grundsätzlich als Unternehmer eingestuft. Der Sinn der Gesetzesänderung war es, die nationalen Regelungen zur Besteuerung der öffentlichen Hand mit EU-Recht abzugleichen. Zuvor waren die Städte und Gemeinden Nichtunternehmer und nur hinsichtlich ihrer Betriebe gewerblicher Art umsatzsteuerpflichtig. Das neue Recht ist ab dem **01.01.2023** anzuwenden und stellt bei der Gemeinde Wald wie auch bei allen anderen Städten und Gemeinden ein größeres Umstellungsprojekt dar.

Das Halten einer Gemeindefeuerwehr ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Kommunen, vielfach ausgeübt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

- **Umsatzsteuerfrei** bleiben Feuerwehr-Kostenersätze im Rahmen öffentlicher Gewalt. § 34 Feuerwehrgesetz in Verbindung mit der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS- bestimmt, welche Kostenersätze erhoben werden dürfen. Es ergeht ein Kostenbescheid auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, der mit einem Widerspruch angefochten werden kann. Bei Nichtzahlung gilt der sehr einfach zu handhabende öffentliche Vollstreckungsweg. Beispiele für öffentlich-rechtliche Kostenbescheide sind Fehlalarme von Brandmeldeanlagen, vom Verursacher vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahren, Ersätze von Fahrzeughaltern u.a.
- **Umsatzsteuerpflichtig** werden dagegen Leistungen, die von dem Gesetzeswortlaut der „öffentlichen Gewalt“ umfasst sind, sondern privatrechtlich erfolgen. Das Rechnungswesen hat hierfür ein eigenes Sachkonto, statt Bescheiden werden Rechnungen gestellt, ein Widerspruch ist nicht möglich. Im Fall der Nichtzahlung ist das aufwändigere privatrechtliche Mahn- und Vollstreckungsverfahren zu verwenden. Beispiele für solche künftig umsatzsteuerpflichtige Rechnungsstellungen

sind das Auspumpen eines Kellers, die Beseitigung von Wasserschäden oder eines vom Blitz getroffenen Baums auf einem Privatgrundstück, Fahrten für andere Einrichtungen, die Türöffnung bei verlorenem Schlüssel, ohne dass jeweils eine lebensbedrohliche Situation vorlag. Man spricht hier von „Marktleistungen“, die auch von privaten Unternehmen durchgeführt werden könnten.

- Schließlich gibt es noch **Rechnungsstellungen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts**, z. B. das Land, der Landkreis und andere Kommunen (Beispiel Überlandhilfe). Da es sich um Beistandsleistungen handelt, die nicht von anderen erbracht werden können, dürften diese nach Auffassung der Verwaltung umsatzsteuerfrei bleiben.

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung –FwKS- muss hinsichtlich der umsatzsteuerpflichtig werdenden Rechnungsstellungen so angepasst werden, dass die Steuer auf die Netto-Kostenersätze hinzugerechnet wird und beides zusammen den Bruttobetrag ergibt.

Der Gemeinderat wird um Zustimmung zur vorgeschlagenen Satzungsänderung gebeten. Dies ist ein Projektschritt zur Umstellung auf das neue Umsatzsteuerrecht für juristische Personen des öffentlichen Rechts. Weitere Anpassungen aus verschiedenen Verwaltungsbereichen werden folgen.

Kosten:

Die vorgeschlagene Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS – hat für die Gemeinde Wald keine finanziellen Auswirkungen, da die ab dem 01.01.2023 mit privatrechtlichen Rechnungsstellungen zu erhebende Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen ist.

Würde die Satzungsänderung unterbleiben, dann würden die bisher in der Satzung festgelegten Sätze als Bruttoentgelt gelten. Dies würde bei einer Steuerpflicht der Leistung, eine Ertragsminderung von 19 % bedeuten. Dieser Effekt eines Einnahmeausfalls zu Lasten der Gemeinde ist nicht erwünscht.

Tobias Keller
Amtsleitung

Joachim Grüner
Bürgermeister